

Zur öffentlichen Bewirtschaftung von Gartenbauerzeugnissen

Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs

Zur Regelung einer geordneten und zweckmäßigen Versorgung des deutschen Volkes und zur Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs ist durch die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. S. 1521 ff.) die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeführt worden.

Für den Bereich der Gartenbauwirtschaft sind nähere Bestimmungen in der „Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotbackmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen“ vom 7. September 1939 (RGBl. S. 1731) erlassen worden.

Wesentlich ist ferner ein Hinweis darauf, daß wiederum mit Rücksicht auf die Besonderheiten in der Gartenbauwirtschaft (Vielzahl der Erzeugnisse, Unsicherheit des Ernteaufschlags) § 7 der genannten Verordnung ausdrücklich vorseht, daß die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über die schon anordnungsmäßig zu öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisse hinaus weitere zu Erwerbszwecken angebaute Gartenbauerzeugnisse und Korbstüben mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beschlagnahmen oder beschlagnahmen lassen kann.

Auch die letztgenannte Verordnung stellt sich als Rahmenverordnung dar, die nur generelle Bestimmungen enthält u. a. über das Bezugungsverfahren, die Beschlagnahme usw. Das Verfahren in einzelnen Fällen mußte durch entsprechende Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft geregelt werden.

- 1. Anordnung Nr. 25/39 betr.: Vorläufige Regelung der Bewirtschaftung von Erzeugnissen der Obst- und Gemüseerzeugnisindustrie vom 31. August 1939 (RGBl. S. 616).
2. Anordnung Nr. 24/39 betr.: Vorläufige Regelung der Bewirtschaftung von Obstgeräten vom 9. September 1939 (RGBl. S. 650).
3. Anordnung Nr. 27/39 betr.: Regelung des Absatzes von Inlandstafeln der Ernte 1939 vom 25. September 1939 (RGBl. S. 719).
4. Anordnung Nr. 29/39 betr.: Regelung der Bewirtschaftung von Gewürzen vom 28. September 1939 (RGBl. S. 725).
5. Anordnung Nr. 30/39 betr.: Bewirtschaftung von Speisezwiebeln vom 20. September 1939 (RGBl. S. 730).
6. Anordnung Nr. 31/39 betr.: Regelung der Bewirtschaftung von Brotbackmitteln vom 20. September 1939 (RGBl. S. 737).

Die Hauptvereinigung hat, wie aus der Aufstellung ersichtlich, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kreis der bewirtschafteten Erzeugnisse über die in der Verordnung vom 7. September 1939 aufgeführten hinaus auszuweiten.

So wurde durch die Anordnung Nr. 25/39 ein Auslieferungsverbot für Verarbeiter und Verteiler erlassen, und zwar für Konerven, Essig-, Salz-, Trockengemüse und Sauerkraut, dieses jedoch sofort dahin aufgelockert, daß Auslieferungen auf Grund von Wehrmachtsschlüssen und Auslieferungen von Sauerkraut, Färgkraut, Essig- und Salzgemüsen durch Groß- und Kleinverleiher weiterhin zulässig sind.

Durch die Anordnung Nr. 24/39 wurden den Herstellern von Obstlikör, -säften und Apfelwein gewisse Beschränkungen auferlegt.

Obstlikör- und -säftehersteller dürfen über 50 Prozent ihrer Herstellung des Jahres 1939 nur mit Zustimmung der Hauptvereinigung, über die restlichen 50 Prozent aber frei verfügen.

Apfelwein- und Apfelmörselhersteller dürfen im Jahre 1939 nur diejenigen Mengen an Apfelwein verarbeiten, die sie im Jahre 1938 auf Grund von Freigabebescheiden bearbeitet haben.

Nach der Anordnung 27/39 darf Inlandstafel der Ernte 1939 nur an von der Hauptvereinigung

bestimmte Verarbeiter- und Verteilerbetriebe gegen Schlußschein geliefert werden. Die Lieferung kann angeordnet werden. Die Empfängerbetriebe übernehmen den Absatz treuhänderisch für die Fachgruppe Tabakindustrie.

Ver- und Verarbeiter von Gewürzen haben nach der Anordnung 29/39 ihre Bestände bis zum 10. Oktober 1939 der Hauptvereinigung zu melden. Die Auslieferung von Gewürzen durch Erzeuger an Großverleiher ist frei.

Für Speisezwiebeln bestimmt die Anordnung 30/39, daß Erzeuger und Verteiler ihre Bestände vor dem 25. September 1939 zu melden haben.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Klärung von Zweifelsfragen

In Nr. 42/1939 der „Gartenbauwirtschaft“ haben wir im einzelnen die Vorschriften über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer behandelt.

1. Können die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer etwa der Kirchensteuer, Bürgersteuer oder sonstigen Beiträgen und Abgaben zugrunde gelegt werden, die von der Einkommensteuer als Maßstab ausgehen? Diese Frage ist zu verneinen.

2. Wie wirkt sich die besondere Einkommensteuerregelung der Landwirtschaft auf den Kriegszuschlag aus? Bekanntlich werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur dann in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von 8000 RM übersteigt.

Ein Zehnjahresplan für den jugoslawischen Obstbau

Wie aus Belgrad berichtet wird, steht eine gründliche Reform und ein großzügiger Ausbau des jugoslawischen Obstbaues bevor.

Die jugoslawische Obstausfuhr bis Anfang September 1939

Jugoslawien führte bis zum 1. September 1939 14 692 t Frischobst im Werte von 39,5 Mill. Dinar aus.

Große Blumen-, Obst- und Gemüse-Leistungsschau in Graz

Der Gartenbauverein Graz der Landesbauernschaft Südmärk veranstaltet dieser Tage in den großen Sälen des Hotels „Wilder Mann“ eine zehntägige Obst-, Blumen- und Gemüse-Leistungsschau,

namten Zwiebeln bestimmte Mengen zum Verkauf für die Bezirksabgabestellen und Verteiler frei.

Hinsichtlich der Brotbackmittel regelt die die Anordnung 25/39 ergänzende und abändernde Anordnung 31/39 das Bezugungsverfahren im einzelnen, soweit nicht eine Regelung bereits in der Verordnung vom 7. September 1939 getroffen ist.

In den vorstehenden Darlegungen, die die Rechts- und Sachlage nach dem Stande vom 10. Oktober 1939 wiedergeben, konnten Inhalt und Bedeutung der Bestimmungen nur knapp und schlagwortartig erwähnt werden.

Moeser.

Zum Totensonntag

Sinn und Sage um den Tod

Der Sinnen und Sagen um den Tod erfüllen ein beachtliches Stück unseres Volkstums und bieten der deutschen Volkstunde höchst bemerkenswerten Stoff.

Von alten Sitten hat sich manches bis in die Neuzeit erhalten. Zwar pflegte man den freien Bauern bereits im zunehmenden Mittelalter nicht mehr auf gefalteten Kasse zu begraben, wie es einem tamybedürftigen Manne ebendem autam.

Bei der Bestattung des Toten legte man ihm ein Arbeitsgerät, ein Schmied- und Lieblingsgegenstände auf die letzte Reise mitgab, malt die Kulturepochen unseres Volkes getreu ab.

Beim Austragen des Sarges achtet man heute noch darauf, daß die Füße vorausgetragen werden, d. h. der tote soll wirklich fortgehen.

Gewürzkräutertrocknung als Nebenbetrieb der Kartoffeltrocknung

Eine Kartoffeltrocknungsfabrik Thüringens hat die Sammlung und Verarbeitung von Kartoffelkraut innerhalb ihres Einzugsgebietes organisiert.

Gartenbauerhebung 1939

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat angeordnet, daß im Dezember 1939 eine Gartenbauerhebung durchgeführt werden soll.

Hauptredaktion: Carl Haagen, Berlin; Hauptredaktion: Berlin-Charlottenburg 4, Schillerstr. 39/40, Tel. 91 42 98; Anzeigenleiter: Fritz Hilpert, Frankfurt (Oder); Anzeigenannahme für: Deutscher Erwerbsgartenbau, Frankfurt (Oder), Oberstraße 21; Verlag: Deutscher Erwerbsgartenbau, Dr. Walter Lang Kommanditgesellschaft, Berlin SW 68, Kochstr. 82, zur Zeit im Preisliste Nr. 8 vom 1. August 1937 gültig; Druck: Frosch & Sohn, Frankfurt (Oder) u. Berlin SW 11.

10
Begen
Blatt-
Sach-
f und
oder
: Ne-
ichtig
Frost-
litten-
Neben
gegen
Rau-
heiten.
Neben
gegen
Rau-
heiten.
Spät-
) mit
gegen
igung
h ge-
wird
mög-
einem
e daß
e gute
von
schnitt-
alle
schän-
liche
schalen
müssen
ist ge-
re an
Sträu-
einen
diese
ffizies
tation-
unter-
e, wie
aners,
haben
bräpa-
Sorten
beuten
Lunth,
emare,
sorgen,
vortent,
oder
drillich
ungen
den
einer
Zah-
sinfsten
ag ic
e Ge-
man
Er-
elberg.
durch-
Bis
gegen
Plock.
n
n
Obst-
wohn-
d ein-
fahren,
g ist.
onate-
einer
um
eogen.
almüsse
ne he-
In
wiri",
Zahre
schon
auch
Jahr
verhöf-
stern
leider
e viel
g bei
tend
n die
ne ist
klung
e alle
ichtig-
gshalb
n und
Bachs.
o zur
h die
altnuß
mehr-
berte-
n un-
bach.